

Grad der Behinderung bei Inkontinenz

Menschen mit Inkontinenz können unabhängig von anderen Erkrankungen einen Antrag auf Schwerbehinderung beim Versorgungsamt oder kommunalen Behörden stellen. Als Norm für die einheitliche Bewertung durch die Gutachter dienen die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“.

Ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 gilt man als schwerbehindert. Schwerbehinderte Menschen dürfen im Arbeitsleben nicht benachteiligt werden. Deshalb gibt es für sie besondere Schutzrechte und Unterstützungsangebote.

GdB bei Inkontinenz

HARNINKONTINENZ

- GdB 10: leichter Harnabgang
- GdB 50: bis zu völliger Harninkontinenz
- GdB 70: bei völliger Harninkontinenz und ungünstiger Versorgungsmöglichkeit (nicht näher definiert)

STUHLINKONTINENZ

- GdB 10: Stuhlinkontinenz mit seltenem, nur unter besonderen Belastungen auftretendem unwillkürlichem Stuhlabgang
- GdB 20-40: Stuhlinkontinenz mit häufigem unwillkürlichem Stuhlabgang
- GdB 50: Funktionsverlust des Afterschließmuskels

Mehr zum GdB vom Selbsthilfeverband Inkontinenz e. V.:

→ rehadat.link/gdbink

Mehr bei REHADAT

Versorgungsmedizinische Grundsätze bei Inkontinenz:

Harnorgane

→ rehadat.link/umgharnorgan

Verdauungsorgane

→ rehadat.link/umgverdaung